

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1918.

Nr. 9.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung über Beschränkung der Pfändung von Gehalts-, Lohn- und ähnlichen Ansprüchen bei der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege. S. 21. — Ministerialbekanntmachung über das Erbschaftssteueramt in Weimar. S. 22. — Ministerialbekanntmachung betreffend Änderung der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf. S. 23. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt. S. 23. — Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich. S. 24.

(Nr. 20.) Ministerialbekanntmachung über Beschränkung der Pfändung von Gehalts-, Lohn- und ähnlichen Ansprüchen bei der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege.

I.

Der Bundesrat hat in seinen Bekanntmachungen vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 285) und 13. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 1102) die Zulässigkeit der Pfändung von Gehalts-, Lohn- und ähnlichen Ansprüchen bei Zwangsvollstreckungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, auf die die Zivilprozessordnung Anwendung findet, weiter eingeschränkt. Diese Bestimmungen haben, soweit sie die Pfändung des Arbeits- oder Dienstlohnes betreffen, ohne weiteres auch für die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege Gültigkeit (vergl. § 66 Abs. 4 des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege vom 8. Dezember 1899 (Regierungsblatt S. 629)).

Die Großherzoglichen Staatsbehörden, denen die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege obliegt, werden angewiesen, auch bei der Pfändung

1. der in § 66 Abs. 1 Nr. 6 und 7 des Gesetzes vom 8. Dezember 1899 bezeichneten Ansprüche,
2. von Geldrenten, die nach § 843 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichten sind,

1918.

Ausgegeben in Weimar am 9. Februar 1918.

9

3. von Ruhegeld der Personen, die in einem privaten Arbeits- oder Dienstverhältnisse beschäftigt gewesen sind,

unter sinngemäßer Anwendung der Bundesratsverordnungen vom 17. Mai 1915 und 13. Dezember 1917 zu verfahren, solange diese in Geltung sind. Hierbei sind die nach § 843 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu entrichtenden Geldrenten ebenso zu behandeln wie der Arbeits- und Dienstlohn.

Sind Ansprüche der unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art gegenwärtig bereits gepfändet, so ist von der Einziehung später fällig werdender Bezüge, soweit ihre Pfändung durch diese Anweisung untersagt ist, abzusehen und die Pfändung insoweit aufzuheben.

Im Rechtshilfeverfahren ist die Gewährung des Beistandes, soweit er für eine nach dieser Anweisung unzulässige Pfändung begehrt wird, auf Grund des § 3 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1895 (Reichs-Gesetzblatt S. 256) abzulehnen.

II.

Die Gemeindevorstände werden sich bei Zwangsvollstreckungen im Verwaltungswege ebenfalls nach den vorstehend unter I gegebenen Anweisungen zu richten haben.

Weimar, den 22. Januar 1918.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium.
Rothe.

(Nr. 21.) Ministerialbekanntmachung über das Erbschaftsteueramt in Weimar.

Durch Höchste Entschliefung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ist die Verwaltung des Erbschaftsteueramtes in Weimar vom 1. Februar ds. Js. an dem Landgerichtsrat Max Müdel in Weimar mit der Dienstbezeichnung „Regierungsrat“ übertragen worden.

Weimar, den 25. Januar 1918.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Sunnius.

(Nr. 22.) Ministerialbekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.

Infolge der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 37), betreffend Änderung der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 375) verordnen wir folgendes:

Aufgehoben werden:

1. Abs. 2 in § 1 der Ministerialverordnung vom 31. Dezember 1916 über die Ausführung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise (Regierungsblatt S. 387);
2. die Ausführungsbestimmung vom 13. Dezember 1915 zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Sicherstellung von Kriegsbedarf (Regierungsblatt S. 299).

Weimar, den 29. Januar 1918.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteutsch.**

(Nr. 23.) Inhaltsverzeichnis aus Nr. 7 bis 11 des Reichs-Gesetzblattes.

- Nr. 6209. Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung der die Besteuerung des Personen- und Gepäckverkehrs betreffenden Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1917. Vom 7. Januar 1918.
- „ 6210. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Futtermittel. Vom 10. Januar 1918.
- „ 6211. Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Futtermittel. Vom 10. Januar 1918.
- „ 6212. Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der §§ 3, 4 der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schwefel vom 27. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1196). Vom 14. Januar 1918.
- „ 6213. Bekanntmachung über die Gewährung von Zulagen zu Verletztenrenten aus der Unfallversicherung. Vom 17. Januar 1918.
- „ 6214. Bekanntmachung über die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Österreich-Ungarn hinsichtlich der Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer. Vom 16. Januar 1918.

- Nr. 6215. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 148). Vom 17. Januar 1918.
- „ 6216. Bekanntmachung über den Verkehr mit Treibriemen. Vom 17. Januar 1918.
- „ 6217. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Treibriemen vom 17. Januar 1918. Vom 17. Januar 1918.
- „ 6218. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 375). Vom 17. Januar 1918.
- „ 6219. Bekanntmachung über wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen Brasilien. Vom 10. Januar 1918.
- „ 6220. Bekanntmachung, betreffend Veräußerung von Rauffahrteischiffen ins Ausland. Vom 17. Januar 1918.
- „ 6221. Bekanntmachung, betreffend Veräußerung von Binnenschiffen ins Ausland. Vom 17. Januar 1918.
- „ 6222. Bekanntmachung, betreffend Veräußerung von Aktien oder sonstigen Geschäftsanteilen deutscher See- und Binnenschiffahrtsgesellschaften ins Ausland. Vom 20. Januar 1918.
- „ 6223. Verordnung, betreffend Abänderung der Preisenordnung vom 30. September 1909 (Reichs-Gesetzblatt 1914 S. 275, 441, 481, 509; 1915 S. 227; 1916 S. 437, 773; 1917 S. 21, 554, 631, 652). Vom 18. Januar 1918.
- „ 6224. Verordnung über die Ablieferung von Heu und Stroh. Vom 20. Januar 1918.

(Nr. 24.) Inhaltsverzeichnis aus Nr. 2 des **Zentralblattes für das Deutsche Reich.**

- S. 5. Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
- „ 8. Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch.
- „ 8. Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
- „ 9. Abänderung des § 74 der Kohlensteuer-Ausführungsbestimmungen.